



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Rhön-Rennsteig Saison 2023 / 2024

§ 1 Grundsätze



Der Schiedsrichterausschuss des KFA Rhön-Rennsteig (SRA) legt hiermit die Qualifizierungsrichtlinie für die Saison 2023/24 für alle Schiedsrichter des KFA verbindlich fest. Sinn der Qualifizierung ist die Absicherung des Spielbetriebes bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität der Spielleitungen. Grundlage hierfür ist die Schiedsrichterordnung des TFV (SRO). Die Qualifizierungsrichtlinie wird für jedes Spieljahr neu festgelegt. Die Einstufung in die einzelnen Leistungsklassen des KFA erfolgt vor Beginn der neuen Spielserie ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder der KSA. Über Ausnahmen entscheiden ebenfalls die stimmberechtigten Mitglieder des KSA.

Grundlage hierfür sind folgende, in der vorherigen Spielzeit vorzuweisende Leistungen:

- Nachweis der physischen Leistungsfähigkeit (Praktischer Leistungstest)
- Nachweis über Regelkenntnis (Regeltest)
- Beobachtungsergebnisse
- Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit
- Anwesenheit / Mitarbeit bei Pflichtweiterbildungen

Dabei sind die Faktoren Altersgrenzen und Anzahl der benötigten Schiedsrichter stets dem übergeordnet.

§ 2 Einstufung



Gemäß § 7 SRO werden die Schiedsrichter in Leistungsklassen eingeteilt.

- (1) Die niedrigste Leistungsklasse ist der Bereich „Nachwuchs“. In der Regel erfolgt die erste Einstufung in diese Klasse.
- (2) Der KSA verpflichtet sich, Schiedsrichter aufgrund ihrer Fähigkeiten und Perspektive zu fördern.
- (3) Die erste Mitteilung über die Einstufung an die Schiedsrichter erfolgt in der Einladung zur Saisoneneröffnungsveranstaltung des KSA. Diese ist gleichzeitig die erste Pflichtweiterbildung des Spieljahres. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Schiedsrichter, und Anwärter. Eine Veröffentlichung der entstandenen Schiedsrichterliste erfolgt im amtlichen Ansetzungsheft, in der Presse und auf der offiziellen Homepage des KFA.

- (4) Die Schiedsrichter sind verpflichtet (gemäß § 6 SRO) pro Spieljahr mindestens 15 Pflichtspiele zu leiten.
- (5) Schiedsrichter sind dazu verpflichtet auch jegliche Ansetzungen zu Spielen in Leistungsklassen, die unterhalb ihrer höchsten Leistungsklasse ausgetragen werden, wahrzunehmen.
- (6) Im Ausnahmefall kann auch ein Schiedsrichter zu einer Spielleitung in einer höheren Leistungsklasse im Bereich des KFA beauftragt werden.
Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Ausfall des Spiels aufgrund einer (möglichen) Nichtbesetzung droht. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Ansetzer in Rücksprache mit dem Leiter des Ansetzungsstabs.
- (7) Die Altersgrenzen in Abhängigkeit der Leistungsklasse werden wie folgt definiert:

	Kreis-Oberliga	Kreisliga	1. Kreisklasse	weit. Kreis- klassen	Nachwuchs Großfeld	Nachw. Kleinfeld
min	16	16	16	14 <i>mit Erlaubnis der Eltern</i>	14 <i>mit Erlaubnis der Eltern</i>	12
max	59	69	keine	keine	keine	keine

Für die Altersgrenzen (sowie allgemein für die Qualifizierungsnormen) wird das ganzzahlige Alter des Schiedsrichters zum 30.06.2024 (Saisonende) herangezogen. Über Ausnahmefälle entscheidet ausschließlich der SRA vor Beginn der Spielserie.

§ 3 Zu erbringende Leistung für die Einstufung



- (1) Physische Leistungsfähigkeit (Praktischer Test)
Zur Feststellung der physischen Leistungsfähigkeit muss jeder Schiedsrichter jährlich einen Leistungstest absolvieren. Die Art der Durchführung des Tests wird in Übereinstimmung mit der Testmethode des Thüringer Fußballverbandes festgelegt.
Im begründeten Ausnahmefall wird die Teilnahme an einem zentralen Nachholtermin, jedoch bis spätestens 30.09. der Saison 2023/24 zugelassen. Die Normen sind nach Leistungsklasse und Alter gestaffelt. (siehe Anlage 1) Der Leistungstest sollte in der Pflichtweiterbildung in den Monaten



Juni/ Juli durchgeführt werden. Es dürfen gesonderte Termine für die Qualifizierung der Schiedsrichter der Kreisoberliga benannt werden.

(2) Nachweis über Regelkenntnis

Der Nachweis über Regelkenntnis ist wie folgt jährlich zu erbringen:

- Regeltest (15 Fragen, 30 Minuten, mind. 25 Punkte zum Bestehen)
- Hausregeltest (20 Fragen, 4 Wochen, mind. 32 Punkte zum Bestehen)

Schiedsrichter, die die Qualifizierung Kreisoberliga anstreben, müssen beide Tests erfolgreich absolvieren. Alle anderen Schiedsrichter müssen nur den Regeltest bestehen.

Bei Nichtbestehen des Regeltest kann dieser einmal wiederholt werden. Diese Wiederholungsmöglichkeit besteht zum zentralen Nachholtermin.

Der Regeltest ist zum Termin des physischen Leistungstests abzulegen. Die Ausgabe des Hausregeltests erfolgt über den Lehrwart bzw. den Lehrstab. Eine Zusendung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich per E-Mail. Darüber hinaus ist der Test auf der Homepage des KFA im Bereich Schiedsrichter-Dokumente abrufbar.

(3) Beobachtungsergebnisse

Bestehen Beobachtungsergebnisse, so werden diese zur Einstufung des Schiedsrichters herangezogen. Eine erstmalige Einstufung in die Spielklasse Kreisoberliga kann nur nach mindestens einer erfolgreichen Beobachtung in einem Spiel der Kreisliga erfolgen, in der die Eignung für die höchste Spielklasse des Kreises nachgewiesen wurde.

(4) Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit

Eine grundsätzliche Bereitschaft zum Leiten von Fußballspielen muss generell gegeben sein. Positiv auf die Beurteilung dieses Faktors wirken sich die Übernahme kurzfristiger Spielaufträge, die gewissenhafte Arbeit mit dem DFBnet und eine erhöhte Einsatzbereitschaft aus. Häufige, kurzfristige Absagen oder Nichtverfügbarkeit am Wochenende, z.B. durch aktive Teilnahme am aktiven Spielbetrieb, wirken sich negativ auf die Einstufungsentscheidung aus.

Spielrückgaben können bis zum Mittwoch vor dem Wochenende der Ansetzung per E-Mail an den zuständigen Ansetzer erfolgen. **Ab Donnerstag können Ansetzungen nur noch** nach telefonischer Rücksprache mit dem Ansetzer zurückgegeben werden. Nichtbeachtung dieser Fristen führt zu einem Strafgeld nach Satzung und Ordnung des Thüringer Fußball-Verbandes.

(5) Anwesenheit zu Pflichtweiterbildungen

Von Schiedsrichtern, die in den höheren Leistungsklassen des KFA amtieren, wird erwartet, dass sie stets auf dem neuesten Stand der Regellehre sind. Deshalb ist eine erhöhte Teilnahmebereitschaft an und Mitarbeit bei den Pflichtweiterbildungen des KFA obligatorisch. Der Schiedsrichterausschuss wird deshalb auch die Anzahl der Weiterbildungsbesuche in den Einstufungsbeschluss einfließen lassen.

§ 4 Aufstieg in die Landesklasse / Jugendförderkader



- (1) Aufsteiger in die Landesklasse müssen sich über besonders gute Leistungen in der Kreisoberliga empfehlen. Dazu müssen die erforderlichen Leistungsvoraussetzungen so erfüllt sein, dass auch die Normen der Qualifizierungsrichtlinie des TFV erreicht worden sind.
- (2) Besonders talentierte Schiedsrichter werden zur Aufnahme in die Coachinggruppe des KFA eingeladen. Die Einladungen versendet der Leiter der Coachinggruppe. Die Durchführung der zusätzlichen Lehrveranstaltungen der Coachinggruppe wird durch den zuständigen Leiter koordiniert. Die Lehrinhalte der Coachinggruppe sind im Lehrstab des KFA abzustimmen.
- (3) Es existiert keine „Quote“ bei der Festlegung der Schiedsrichter-Plätze in der Kreisoberliga und bei der Vorschlagsfindung für Aufsteiger in die Landesklasse. Es gilt hierbei das Leistungsprinzip. Einen Aufstieg in die Landesklasse kann lediglich der Landesschiedsrichterausschuss beschließen.

§ 5 Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse



- (1) Erfüllt ein Schiedsrichter die Leistungskriterien für seine bisherige Leistungsklasse nicht, so kann eine Einstufung nur in einer niedrigeren Leistungsklasse vorgenommen werden.
- (2) Ein Regelverstoß, der zu einer Spielwiederholung führt, zieht entsprechend der SRO §13 die sofortige Rückstufung des Schiedsrichters um eine Leistungsklasse nach sich.
- (3) Weitere Gründe für eine Rückstufung können sein:
 - a. Nichterfüllung des Pflichtspielsolls
 - b. Nichterfüllung der Mindestzahl Weiterbildungsbesuche (mind. 4 incl. Leistungsnachweis)
 - c. Wiederholt schlechte Beobachtungsergebnisse
 - d. Wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zu Spielleitungen
 - e. alle weiteren Verstöße gemäß § 12 SRO
- (4) Eine Rückstufung kann auch im Laufe einer Spielzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. In der Regel wird die Rückstufung mit der kommenden Spielzeit wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der KSA.

§ 6 Schlussbestimmungen



- (1) Schiedsrichter, die im Bereich des DFB / NOFV / TFV eingestuft sind, qualifizieren sich entsprechend ihrer dort geltenden Qualifizierungsrichtlinie.
- (2) Folgende Punkte bleiben hiervon unberührt und führen zur Meldung an den entsprechenden Verband:
 - a. Anzahl Pflichtweiterbildungsbesuche
 - b. Anzahl Pflichtspiele
 - c. Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit
 - d. Leitung von Spielen in unteren Leistungsklassen
 - e. Verstöße gemäß §13 SRO
- (3) Diese Qualifizierungsrichtlinie möge ab dem 01.07.2021 gelten, damit die Qualifizierung für 2021/22 gesichert ist.

1 Anhang - Normen für physischen Leistungsnachweis (praktischer Test)



Alter	Kreisoberliga	Kreisliga	1. Kreisklasse	weitere Kreisklassen	Nachwuchs Großfeld
≥ 65	entfällt	1200m 52s 16s	Teilnahme	Teilnahme	Teilnahme
≥ 60	entfällt	1300m 48s 14s	Teilnahme	Teilnahme	Teilnahme
≥ 55	2000m 37s 9s	1400m 44s 12s	Teilnahme	Teilnahme	Teilnahme
≥ 50	2000m 37s 9s	1600m 42s 11s	1000m	1000m	1000m
≥ 45	2200m 37s 9s	1800m 40s 10s	1200m	1200m	1200m
≥ 40	2300m 37s 9s	2000m 38s 9s	1300m	1300m	1300m
≥ 35	2400m 37s 9s	2200m 38s 9s	1500m	1500m	1500m
< 35	2400m 37s 9s	2300m 38s 9s	1600m 44s 11s	1600m 44s 11s	1600m 44s 11s

Dies sind die Mindestnormen bei erstmaliger Qualifizierung für diese Leistungsklassen.
Die Frauennorm ergibt sich aus der modifizierten Norm der Herren:

- 12min-Ausdauerlauf: 100m weniger
- 200m-Sprint: Drei Sekunden mehr
- 50m-Sprint: Eine Sekunde mehr



Schiedsrichter, die mit Ausnahmegenehmigung nach Überschreiten der Altersgrenze weiter in der Liga pfeifen dürfen, müssen dafür weiterhin die zuletzt für sie gültige Norm dieser Spielklasse erreichen.

2 Anhang – Bewertungsrichtlinie für Regeltest



Für jede vollständig richtig beantwortete Frage werden 2 Punkte vergeben. Weist die richtige Antwort kleinere Mängel auf, zum Beispiel falsche oder fehlende persönliche Strafe oder Anweisung, so wird 1 Punkt vergeben.

Ist die Spielfortsetzung falsch oder fehlt, ist die Frage nicht beantwortet oder fehlen wesentliche Teile der Antwort, so kann kein Punkt vergeben werden. So gibt es für eine Frage, die mit falscher Spielfortsetzung und richtiger persönlicher Strafe beantwortet ist, keinen Punkt.

gez.

Mario Liebaug

Vorsitzender

SR-Ausschuss des KFA Rhön-Rennsteig